

Ergänzungsplan (EP4)

AUFHEBUNG KOMMUNALE GEWÄSSERABSTANDSLINIEN

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, 16. September 2025



PLANPARTNER
RAUMPLANUNG
STÄDTEBAU
ENTWICKLUNG

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Gossau ZH

Berghofstrasse 4

8625 Gossau

vertreten durch:

Daniel Baldenweg, Gemeinderat, Ressortvorsteher Hochbau und Planung

Remo Hürlimann, Leiter Bauabteilung

Auftragnehmerin

Planpartner AG

Heinz Beiner, Susanne Frohn, Lars Kundert, Urs Meier,

Stephan Schubert, Christoph Stäheli, Michael Ziegenbein

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

+41 44 250 58 80

planpartner.ch

Bearbeitung durch:

Susanne Frohn, Dipl. Ing. Architektin BUW / MAS ETH / SIA

Daniel Wetzel, dipl. Ing. Raumplaner HTL

Marco Lee, MSc Geographie Universität Zürich

Titelbild

Auszug ÖREB-Kataster, Gewässerabstandslinie, Gossau Dorf (rechts) / Bertschikon (links), dat. 31.10.2024
(27428_05A_241031_OeREB_GAL_Berschikon.pdf / 27428_05A_241031_OeREB_GAL_GossauDorf.pdf)



INHALT

1	Ausgangslage	4
2	Rechtskräftige Gewässerabstandslinien	6
3	Aufhebung Gewässerabstandslinien	8
3.1	Anlass zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien	8
3.2	Aufzuhebende Gewässerabstandslinien	8
3.3	Gossauerbach	8
3.3.1	GAL Badiweiher	8
3.3.2	GAL Tannenbergstrasse-Oeliweiher	9
3.3.3	GAL Oeliweiher-Zwetschmetweg	10
3.3.4	GAL Zwetschmetweg-Laufenbachstrasse	11
3.3.5	GAL Unterdorf	11
3.3.6	GAL Bachstrasse	12
3.4	Laufenbach	13
3.4.1	GAL Rebhaldenstrasse	13
3.4.2	GAL Zentrum Büelgass	14
3.5	Wüeribach	15
3.5.1	GAL Bertschikerstrasse	15
4	Auswirkungen der Aufhebung	17
5	Verfahren	18
5.1	Planungsablauf	18
5.2	Verfahrensschritte	18
5.2.1	Kantonale Vorprüfung	19
5.2.2	Öffentliche Auflage	19
5.2.3	Einwendungen	20
5.2.4	Anhörung	20
5.2.5	Gemeindeversammlung	20
5.2.6	Genehmigung	20
5.2.7	Ausserkraftsetzung	20
6	Verzeichnisse	21
6.1	Grundlagenverzeichnis	21
6.2	Abbildungsverzeichnis	22
B	Beilagen	23
B 1	Plan Gewässerabstandslinie	23
B 2	Einwendungsbericht	23



1 AUSGANGSLAGE

wichtige Lebensräume an
Gewässern

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) [5] und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) [6] in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen.



Abb. 1 Gewässerräume Gossau Dorf

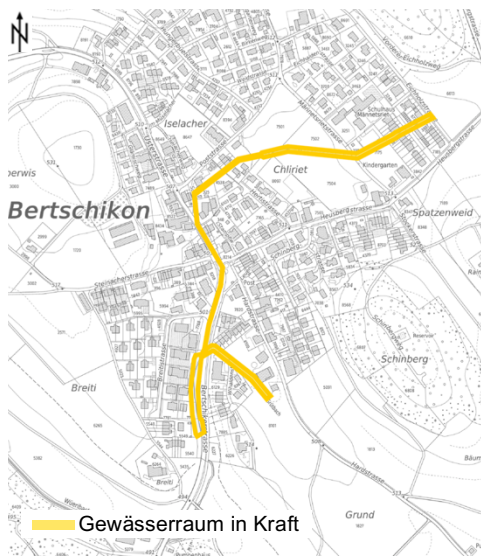


Abb. 2 Links: Gewässerräume Bertschikon
Abb. 3 Rechts: Gewässerräume Unterottikon



27428_05A_250512_OeREB_Gewässerraum.pdf

Festsetzung Gewässerräume	Die Gemeinde Gossau ZH hat für alle Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets Gewässerräume nach Art. 41a/b GSchV [6] und § 15 HWSchV [7] im vereinfachten Verfahren ausgeschieden. Diese Gewässerräume wurden durch die Baudirektion rechtsgültig festgelegt [2] ¹ .
Sicherung von Schutz- und Nutzungsansprüchen	Mit dem Gewässerraum werden die Uferbereiche geschützt und sichergestellt, dass die Gewässer nicht stärker zugebaut werden. Die natürlichen Gewässerfunktionen werden gewährleistet, der Raumbedarf für den Hochwasserschutz gesichert sowie die Gewässernutzung geregelt.
Geänderte Ausgangslage	Mit den neuen Gewässerräumen wird der Raumbedarf zur Umsetzung von ökologischen Massnahmen und zur Revitalisierung (Schutzmassnahmen <i>für</i> die Gewässer) und der Raumbedarf für den Hochwasserschutz (Schutzmassnahmen <i>vor</i> den Gewässern) gesichert. Mit der Festsetzung der Gewässerräume verlieren die Gewässerabstandslinien (GAL) ihre ursprünglich alleinige Schutzfunktionen.
Verhinderung Redundanz	Um eine doppelte Regelung des Raumbedarfs der Gewässer zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Gossau ZH die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien aus dem Jahre 2000 [1] aufzuheben.

¹ Gossauerbach: zwei Abschnitte in weiteren Verfahren:
 • unter Grütstrasse;
 Wasserbauprojekt (WB) «Gossauer- und Roswisbach» [4];
 • Im Zentrum (Accum):
 Wasserbauprojekt (WB) «Gossauerbach» [3].



2 RECHTSKRÄFTIGE GEWÄSSERABSTANDSLINIEN

Wald- und
Gewässerabstandslinienplan

An der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1998 wurde der Wald- und Gewässerabstandslinienplan der Gemeinde Gossau ZH festgesetzt. Der Regierungsrat hat diese Festsetzung mit Beschluss Nr. 89 am 19. Januar 2000 genehmigt [1]. Diese Gewässerabstandslinien (GAL) sind somit seit 25 Jahren unverändert in Kraft.

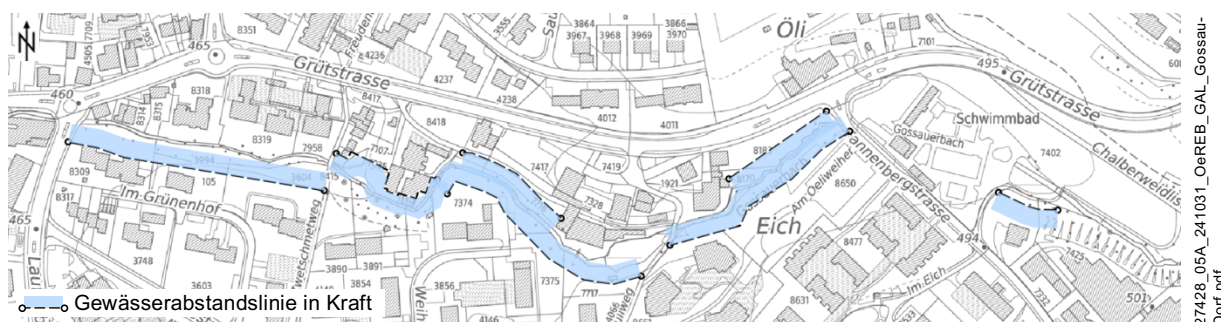


Abb. 4 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Gossauerbach (oben)



Abb. 5 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Gossauerbach (unten)



Abb. 6 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Laufenbach



Abb. 7 Rechtskräftige Gewässerabstandslinie Würribach

Punktuelle Festsetzung Die Gewässerabstandslinien (GAL) wurden lediglich an einzelnen ausgewählten Lagen in Gossau Dorf und in Bertschikon festgelegt. Das heisst, sie wurden nicht durchgehend dem Gewässerlauf folgend ausgeschieden (siehe dazu die Abbildungen Abb. 4 bis Abb. 7). Von den Gewässerabstandslinien (GAL) betroffen sind einzelne Gewässerabschnitte entlang des Gossauerbachs, des Laufenbachs sowie des Würribachs.



3 AUFHEBUNG GEWÄSSERABSTANDSLINIEN

3.1 Anlass zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien

Gewässerabstandslinie ohne Funktion	Mit der Festsetzung der Gewässerräume verlieren die Gewässerabstandslinien ihre Funktion. Aus diesem Grund werden alle kommunalen Gewässerabstandslinien (Ergänzungsplan EP 4) aufgehoben.
-------------------------------------	--

3.2 Aufzuhebende Gewässerabstandslinien

Gewässerräume übernehmen Schutzfunktion	Im beiliegenden Plan (siehe Beilage B 1) sind die aufzuhebenden Gewässerabstandslinien (GAL) dargestellt. Nach der Aufhebung gibt es in der Gemeinde Gossau ZH keine Gewässerabstandslinie (GAL) mehr. An ihre Stelle sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a/b GSchV getreten, welche diese Schutzfunktionen übernommen haben.
Einzelabschnitte	Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die einzelnen Gewässerabstandslinien durch die Gewässerräume ersetzt wurden.

3.3 Gossauerbach

Gewässerabstandslinien (GAL) entlang Gossauerbach	Die folgenden Gewässerabstandslinien (GAL) entlang des Gossauerbachs werden aufgehoben:
---	---

3.3.1 GAL Badiweiher

Ausgangslage	Der Badiweiher beim Schwimmbad ist ein Wasserrechtsweiher (Wasserrecht f0257) und ein kommunales Naturschutzobjekt (Nr. 54). Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist deckungsgleich mit dem rechtskräftigen Gewässerraum. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers, sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet.
--------------	---

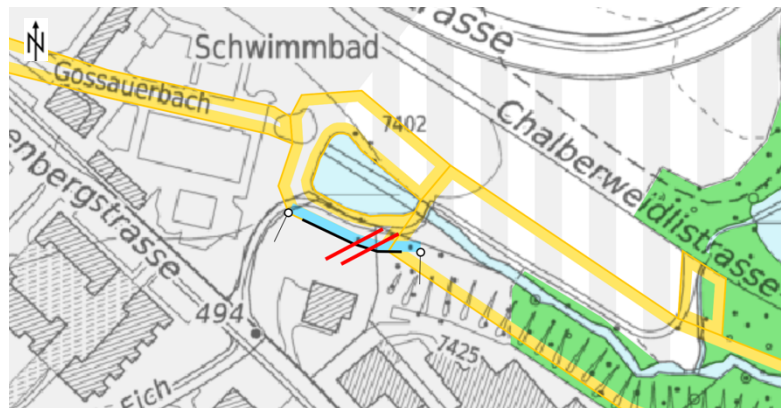
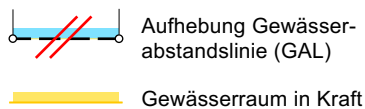


Abb. 8 Aufhebung GAL Badiweiher

Revisionsinhalt Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.

Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.3.2 GAL Tannenbergrasse-Oeliweiher

Ausgangslage Diese Gewässerabstandslinien (GAL) liegen rechtsufrig in der kantonalen Landwirtschaftszone Lk und linksufrig in der Freihaltezone F. Diese sind teilweise kongruent mit dem neu ausgeschiedene Gewässerraum. Der rechtskräftige Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet.

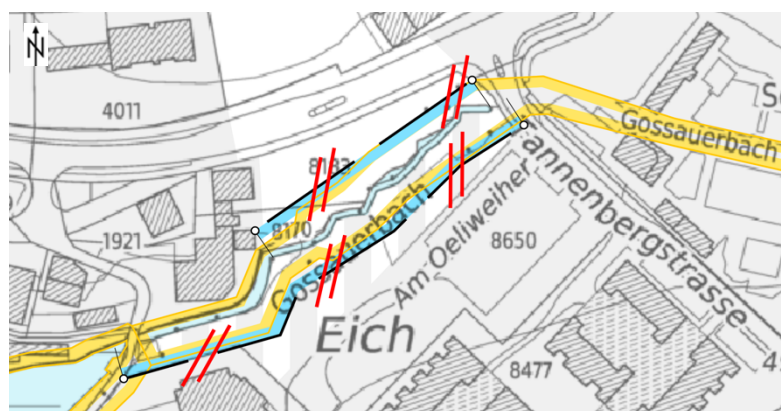
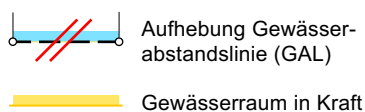


Abb. 9 Aufhebung GAL Tannenbergrasse-Oeliweiher



Revisionsinhalt	Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.
Auswirkung	Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.3.3 GAL Oeliweiher-Zwetschmetweg

Ausgangslage	Diese Gewässerabstandslinie (GAL) entspricht im oberen Bereich in etwa dem rechtskräftigen Gewässerraum. Im unteren (rechtsufrigen) Bereich umfährt die Gewässerabstandslinie (GAL) einerseits die Bestandesbauten; andererseits macht die Gewässerabstandslinie (GAL) im Bereich des Grundstück Kat.-Nr. 7035 einen «Versatz» um einen grossen Aussenraum. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet.
--------------	--



Abb. 10 Aufhebung GAL Oeliweiher-Zwetschmetweg

Revisionsinhalt	Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.
Auswirkung	Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.



3.3.4 GAL Zwetschmetweg-Laufenbachstrasse

Ausgangslage Linksufrig des Gossauerbachs befindet sich im Bereich zwischen Zwetschmetweg und Laufenbachstrasse ein steiler Hang. Die Gewässerabstandslinie (GAL) befindet sich oberhalb des Steilhanges. Der Steilhang hat keinen ökologischen Wert für das Fliessgewässer. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet.

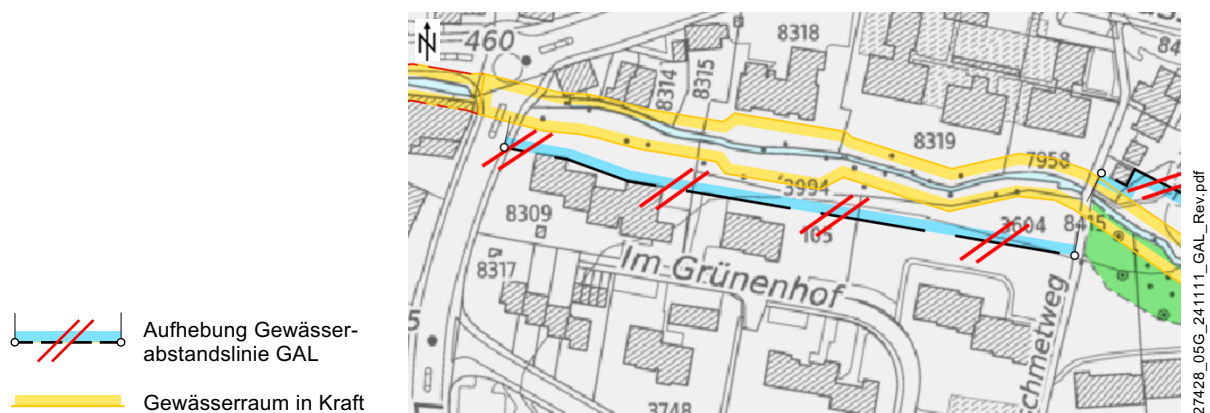


Abb. 11 Aufhebung GAL Zwetschmetweg-Laufenbachstrasse

Revisionsinhalt Aus ortsbaulicher Sicht ist ein gegenüber dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand nicht notwendig. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen zwingend notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.

Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.3.5 GAL Unterdorf

Ausgangslage Im Unterdorf führt die rechtsufrige Gewässerabstandslinie (GAL) im Zick-zack-Kurs an den bestehenden Bauten entlang. In diesem Bereich wurde der Gossauerbach im Jahr 2014/2015 hochwassersicher ausgebaut. Der Bach fliesst in einem ca. 5 m breiten Graben. Der neue Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für das Fliessgewässer.

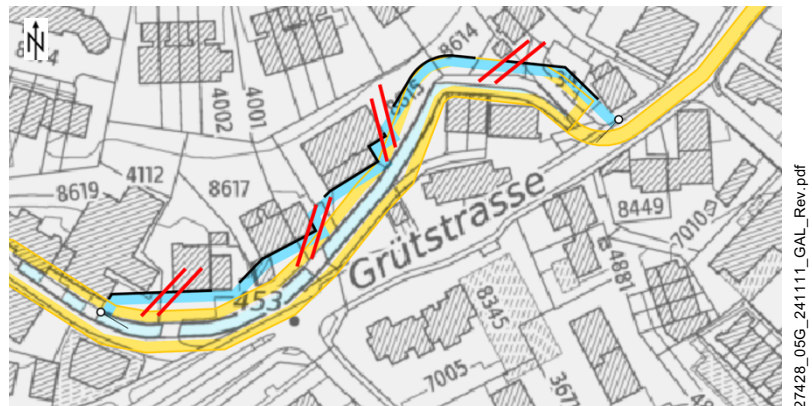
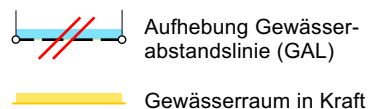


Abb. 12 Aufhebung GAL Unterdorf

- Revisionsinhalt** Aus ortsbaulicher Sicht ist ein gegenüber dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand nicht notwendig. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen zwingend notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.
- Auswirkung** Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.3.6 GAL Bachstrasse

- Ausgangslage** Der Gossauerbach fliesst in diesem Bereich in einer eigenen grosszügigen Gewässerparzelle. Der Gewässerlauf und die gesamte Gewässerparzelle wurden bereits revitalisiert. Der rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerraum liegt rechtsufrig auf der Oberkante eines Geländesprungs. Er sichert den notwendigen Raum für das Fliessgewässer.
- Revisionsinhalt** Aus ortsbaulicher Sicht ist ein gegenüber dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand nicht notwendig. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen zwingend notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.

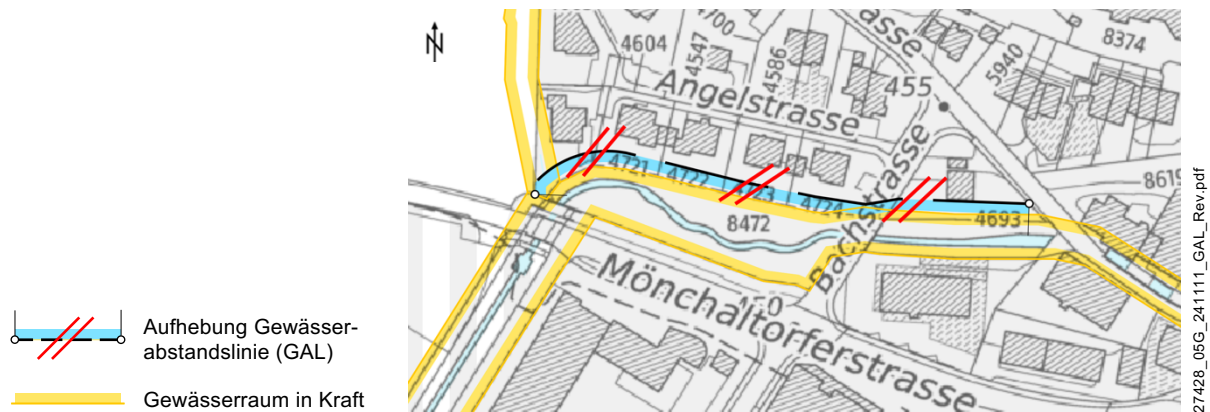


Abb. 13 Aufhebung GAL Bachstrasse

Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

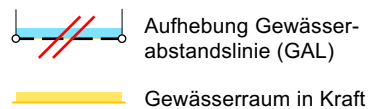
3.4 Laufenbach

Gewässerabstandslinien (GAL) entlang Laufenbach Die folgenden Gewässerabstandslinien (GAL) entlang des Laufenbachs werden aufgehoben.

3.4.1 GAL Rebhaldenstrasse

Ausgangslage Der Laufenbach liegt im Bereich Rebhaldenstrasse in einem bestockten Tobel. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum benötigt für die notwendige Raumsicherung zu Gunsten des Hochwasserschutzes und den natürlichen Funktionen des Gewässers lediglich eine reduzierte Fläche. Die grosszügig ausgelegte Gewässerabstandslinie (GAL) weist keinen Vorteil auf und ist daher obsolet.

Revisionsinhalt Ein im Vergleich mit dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand ist nicht notwendig. Die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen erfolgt mit dem neu ausgeschiedenen, rechtskräftigen Gewässerraum. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.



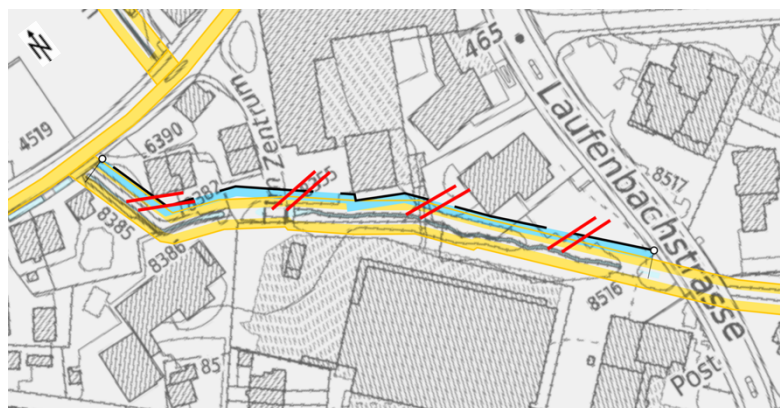
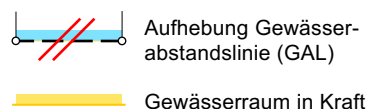
27428_05G_241111_GAL_Rev.pdf

Abb. 14 Aufhebung GAL Rebhaldenstrasse

Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.4.2 GAL Zentrum Büelgass

Ausgangslage Der Bereich «Zentrum Büelgass» des Laufenbachs weist eine einseitige Gewässerabstandslinie (GAL) auf. Die Gewässerabstandslinie (GAL) weist eine ähnliche Lage auf wie die rechtskräftigen Gewässerräume. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet.



27428_05G_241111_GAL_Rev.pdf

Abb. 15 Aufhebung GAL Zentrum Büelgass



- Revisionsinhalt Aus ortsbaulicher Sicht ist ein gegenüber dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand nicht notwendig. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen zwingend notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.
- Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

3.5 Wüeribach

- Gewässerabstandslinie (GAL) Die folgende Gewässerabstandslinie (GAL) entlang des Wüeribachs wird aufgehoben.

3.5.1 GAL Bertschikerstrasse

- Ausgangslage Der Bereich am Wüeribach weist eine einseitige Gewässerabstandslinie (GAL) auf. Die Gewässerabstandslinie (GAL) weist eine ähnliche Lage auf wie die rechtskräftigen Gewässerräume. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum sichert den notwendigen Raum für den Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen des Gewässers sowie für allfällige Gewässernutzungen. Die Gewässerabstandslinie (GAL) ist daher obsolet. Durch die Aufhebung der Gewässerabstandslinie ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Fliessgewässer.
- Revisionsinhalt Aus ortsbaulicher Sicht ist ein gegenüber dem Gewässerraum erweiterter Gewässerabstand nicht notwendig. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Fliessgewässers sollen nicht stärker eingeschränkt werden als für die Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen zwingend notwendig. Die Gewässerabstandslinie (GAL) wird aufgehoben.

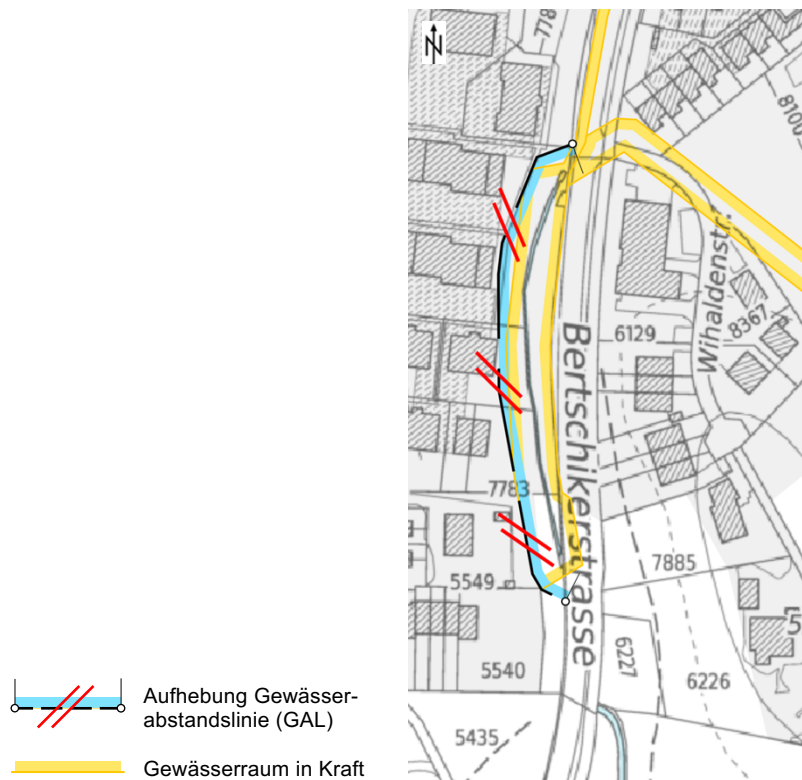


Abb. 16 Aufhebung GAL Bertschikerstrasse

Auswirkung Der notwendige Raum für die Erfüllung der Gewässerfunktionen bleibt – trotz Aufhebung der Gewässerabstandslinie – gesichert. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (GAL) wird das Gewässer und seine natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigen.

27428_05G_241111_GAL_Rev.pdf



4 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG

neue Gewässerräume	Die neuen rechtskräftigen Gewässerräume schützen das Gewässer, so dass diese ihre natürlichen Gewässerfunktionen wahrnehmen können. Zusätzlich sichern sie den Platzbedarf für den baulichen Hochwasserschutz und für allfällige Gewässernutzungen.
keine nachteiligen Auswirkungen	Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) haben, dank der vorgängigen Festsetzung der Gewässerräume, keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Fliessgewässern oder auf die betroffenen stehenden Gewässern.



5 VERFAHREN

5.1 Planungsablauf

Einzelsschritte Der Planungsablauf für die Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) sieht die folgenden Schritte vor:

Was	Wann
Verabschiedung durch Gemeinderat zuhanden kantonale Vorprüfung	17. Februar 2022
Kantonale Vorprüfung (90 Tage)	bis 6. April 2022
Temporäre Sistierung bis Abschluss Festsetzung Gewässerräume:	
Verfügung Baudirektion: Festlegung der Gewässerräume	30. Januar 2024
Rechtskraftbescheinigungen Baurekursgericht	17. Mai 2024 / 13. November 2024
Verabschiedung durch Gemeinderat zuhanden öffentliche Auflage	<i>Oktober 2025</i>
Öffentliche Auflage (60 Tage)	<i>Oktober 2025 bis Dezember 2025</i>
Verabschiedung durch Gemeinderat zuhanden Gemeindeversammlung	<i>Februar/März 2026</i>
Gemeindeversammlung	<i>Juni 2026</i>
Genehmigung durch Baudirektion	<i>Oktober 2026</i>
Publikation Planfestsetzung und Genehmigungsentscheid	<i>Oktober 2026</i>
Rekursfrist (30 Tage)	<i>November 2026</i>
Publikation Ausserkraftsetzung GAL	<i>Dezember 2026</i>

Abb. 17 Planungsablauf

5.2 Verfahrensschritte

Verfahrenskoordination Beabsichtigt war ursprünglich, das Verfahren zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) *zeitgleich* mit dem Verfahren zur Festsetzung der Gewässerräume durchzuführen. Da jedoch *zwei verschiedene Planungsinstrumente* betroffen sind, wurde das



Verfahren zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) – nach Durchführung der kantonalen Vorprüfung – *temporär sistiert* bis zur Inkraftsetzung der Gewässerräume.

Gewässerräume in Kraft Zwischenzeitlich sind die Gewässerräume [2] in Kraft getreten.

5.2.1 Kantonale Vorprüfung

Verhinderung doppelte Regelung	Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die Aufhebung der bestehenden punktuellen Gewässerabstandslinien in Abstimmung mit der Festlegung der Gewässerräume entlang der Fließgewässer aus raumplanerischer Sicht zweckmässig ist, um eine doppelte Regelung entlang den Gewässern zu verhindern.
keine Vorbehalte	Die Abhängigkeit der vorliegenden Teilrevision und der Festlegung der Gewässerräume ist korrekt im Planungsbericht dargelegt und erfolgt sachgerecht. Aus <i>wasserbaupolizeilicher</i> und <i>gewässerschutzrechtlicher</i> Sicht ist gegen die vorgesehene Aufhebung der Gewässerabstandslinien nichts einzuwenden. Die <i>raumplanerische</i> Auseinandersetzung mit den neu festzulegenden Gewässerräumen erfolgte im Verfahren zur Festsetzung der Gewässerräume.
recht-, zweck- und verhältnismässig	Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig. Die Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden. ²

5.2.2 Öffentliche Auflage

jede interessierte Person	Innert der Auflagefrist der öffentlichen Auflage ist jede interessierte Person berechtigt, sich zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) schriftlich zu äussern.
Einwendungen	Allfällige Einwendungen sind bis zum Ende der Auflagefrist schriftlich der Gemeinde Gossau ZH einzureichen. Die Einwendungen haben einen Antrag mit Begründung zu enthalten.
nicht berücksichtigte Einwendungen	Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Aufhebung durch die Gemeindeversammlung entschieden (siehe dazu Einwendungsbericht, Beilage B 2).

² Quelle: kantonale Vorprüfung, Gesamtbeurteilung, Würdigung [8]; Hinweis: Aktuelle Abklärungen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Georg Müller, haben ergeben, dass zwischenzeitlich keine massgebende Planungsgrundlagen geändert wurden, so dass die kantonale Vorprüfung weiterhin Gültigkeit besitzt.



5.2.3 Einwendungen

Anzahl Einwendungen und Anträge Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen [...] Einwendungen mit insgesamt [...] Anträgen ein. Die Behandlung der einzelnen Anträge ist aus dem Einwendungsbericht in der Beilage B 2 ersichtlich.

[Nach Durchführung der öffentlichen Auflage wird dieser Text ergänzt]

5.2.4 Anhörung

Resultat der Anhörung *[Nach Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wird hier das Resultat der Anhörung eingefügt]*

5.2.5 Gemeindeversammlung

Festsetzung Aufhebung Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) wird durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Gossau ZH festgesetzt.

5.2.6 Genehmigung

Genehmigung Baudirektion Nach erfolgtem Aufhebungsbeschluss der Gemeindeversammlung wird die Aufhebung der Gewässerabstandslinien (GAL) durch die Baudirektion genehmigt.

Publikation, Rekursfrist Die Planfestsetzung und der Genehmigungsentscheid der Baudirektion werden durch die Gemeinde gleichzeitig eröffnet³. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

5.2.7 Ausserkraftsetzung

Rechtskraft der Aufhebung Die Ausserkraftsetzung der Gewässerabstandslinie wird (analog der Inkraftsetzung von Planungsbeschlüssen) publiziert.

³ vgl. § 5 Abs. 3 PBG



6 VERZEICHNISSE

6.1 Grundlagenverzeichnis

- [1] Rechtskräftige Gewässerabstandslinien (GAL)
Teilgenehmigung des Regierungsrates vom 19. Januar 2000 (RRB-Nr. 89/2000) bezüglich der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau ZH betreffend u.a. den Wald- und Gewässerabstandslinienplan
- [2] Gewässerräume im Siedlungsgebiet
Verfügung Baudirektion, dat. 30. Januar 2024, Nr. B001251101 «Gossau. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer», Rechtskraftbescheinigungen Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung vom 17. Mai 2024 und 13. November 2024
- [3] Wasserbauprojekt (WB) «Gossauerbach»
Projektfestsetzung Baudirektion, dat. 13. September 2024, Referenz-Nr.: AWEL 21-0203, «Ausbau Gossauerbach (Hochwasserschutz) Im Zentrum»
- [4] Wasserbauprojekt (WB) «Gossauer- und Roswisbach»
Verfügung und Bewilligung, Baudirektion, dat. 10. Juli 2020, Referenz-Nr.: AWEL 19-0312 (G 2 k), «Hochwassersicherer Ausbau des Gossauerbachs im Bereich Grütstrasse mit Gewässerraumfestlegung»
- [5] GSchG
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), SR 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023)
- [6] GSchV
Eidgenössische Gewässerschutzverordnung, SR 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Februar 2023)
- [7] HWSchV
Kantonale Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei, LS 724.112 vom 14. Oktober 1992
- [8] Kantonale Vorprüfung
Gossau. Teilrevision Nutzungsplanung. Aufhebung kommunale Gewässerabstandslinien GAL – Vorprüfung; Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Referenz-Nr.: ARE 22-0286, dat. 6. April 2022



6.2 Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Gewässerräume Gossau Dorf
- Abb. 2 Links: Gewässerräume Bertschikon
- Abb. 3 Rechts: Gewässerräume Unterottikon
- Abb. 4 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Gossauerbach (oben)
- Abb. 5 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Gossauerbach (unten)
- Abb. 6 Rechtskräftige Gewässerabstandslinien Laufenbach
- Abb. 7 Rechtskräftige Gewässerabstandslinie Wüeribach
- Abb. 8 Aufhebung GAL Badiweiher
- Abb. 9 Aufhebung GAL Tannenbergrasse-Oeliweiher
- Abb. 10 Aufhebung GAL Oeliweiher-Zwetschmetweg
- Abb. 11 Aufhebung GAL Zwetschmetweg-Laufenbachstrasse
- Abb. 12 Aufhebung GAL Unterdorf
- Abb. 13 Aufhebung GAL Bachstrasse
- Abb. 14 Aufhebung GAL Rebhaldenstrasse
- Abb. 15 Aufhebung GAL Zentrum Büelgass
- Abb. 16 Aufhebung GAL Bertschikerstrasse
- Abb. 17 Planungsablauf



B BEILAGEN

B 1 Plan Gewässerabstandslinie

Ergänzungsplan (EP4), Aufhebung Gewässerabstandslinien GAL, 1:5'000, dat. 16. September 2025

(27428_05G_250917_GAL_Rev.pdf)

B 2 Einwendungsbericht

[Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird nach Durchführung der öffentlichen Auflage erstellt]